

# Fürsorge für Taubstumme

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummen-Zeitung**

Band (Jahr): **5 (1911)**

Heft 21

PDF erstellt am: **05.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Schule für Schwerhörige besteht seit nunmehr bald fünf Jahren in Berlin. Im Jahre 1902 wurde die erste Hörklasse eröffnet, deren es gegenwärtig in den verschiedenen Stadtteilen Berlins 24 gibt. 1907 wurde dann außer diesen einzelnen Klassen eine Spezialschule für Schwerhörige eröffnet. Die Schüler dieser Unterrichtsanstalt sind Kinder, bei denen die Anwendung der Taubstummens-Methode nicht angebracht ist, die aber trotzdem durch ihre Schwerhörigkeit am Unterricht der Vollstimmigen nicht mit Erfolg teilnehmen können. In den Hörklassen, die niemals mehr als zwölf Schüler auf einmal aufnehmen, werden sowohl akustische Übungen zur Stärkung des Gehörs, wie Absehbildübungen, um durch den Gesichtssinn das schwache Gehör zu ergänzen, veranstaltet. Auch Kinder mit Sprachgebrechen, soweit sie geistig normal veranlagt sind, finden Aufnahme. Bei einem Teil der Schüler findet eine Besserung oder Heilung der Schwerhörigkeit statt, so daß sie wieder in die Normalklassen zurückversetzt werden können. Die anderen erlangen durch fortgesetzte, geduldige Unterweisung die Fähigkeit, trotz ihres Gebrechens eine ausreichende Auffassung der Sprache zu gewinnen. Es ist bedauerlich, festzustellen, daß die Berliner Schwerhörigen-Schule noch die einzige im deutschen Reiche ist.

**Kampf für Taubstummenrechte.** In einem der jüngsten von den 49 Staaten Nordamerikas, in der ehemaligen Indianer-Reservation, welche jetzt von zahlreichen hochzivilisierten Indianerstämmen bevölkert wird, war in letzter Zeit von der Legislatur dieses Landes ein Gesetz adoptiert (angenommen), wonach Taubstummenanstalten nicht mehr in die Verwaltung der sogenannten Charitäten-Behörde (öffentliche Wohltätigkeitspflege), sondern der Obhut der staatlichen Unterrichtsbehörde übergeben werden. Der gleiche Fall hat sich im Staate Kansas begeben, andere versprechen diesem die Taubstummenwelt ehrenden Beispiele zu folgen. Um die Erzielung dieser günstigen Erfolge hat sich die Nationale Taubstummen-Vereinigung, Architekt Olaf Hanson an der Spitze, verdient gemacht.

Im Staate Nebraska wurde zur selben Zeit von der Legislatur (gesetzgebende Versammlung) beschlossen, amtliche Verbote gegen die Anwendung von Zeichen in den Taubstummenanstalten in Omaha und anderen Orten zu erlassen und dagegen der reinoralen Methode vollständige Alleinherrschaft zu sichern.

## Sürsorge für Taubstumme

### Die Statuten

des

### „Schweizer. Fürsorgevereins für Taubstumme“.

(Schluß.)

#### B. Der Zentralvorstand.

Art. 11. Der Zentralvorstand besteht aus wenigstens 9 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern. Er kann sich durch Selbstergänzung (Kooptation) bis auf 25 Mitglieder verstärken; die neu hinzugetretenen Mitglieder unterliegen jedoch der Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung.

Dem Zentralvorstand sollen auch weibliche Mitglieder angehören. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst viele Kantone in ihm vertreten sind.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst und hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben für ihre Reisen in Vereinsangelegenheiten Anspruch auf Vergütung der Fahrtaxen.

Art. 12. Der Zentralvorstand bestellt sein Bureau aus

1. dem Vorsitzenden (Zentralpräsident);
2. dem Vizepräsidenten;
3. dem Kassier;
4. dem Aktuar;
5. einem Beisitzer.

Das Bureau versieht die Funktionen einer engern Geschäftskommission.

Der Präsident und der Aktuar sollen, wenn immer möglich, an dem nämlichen Orte wohnen.

Art. 13. Der Zentralvorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Nach außen wird er durch zwei Mitglieder des Bureaus vertreten.

Er hat der ordentlichen Generalversammlung über seine Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung im abgelaufenen Jahr einen schriftlichen Bericht zu erstatten und außerdem dafür zu sorgen, daß an jeder ordentlichen Generalversammlung ein die Taubstummenfrage betreffender Vortrag gehalten wird.

Er wählt den Zentralsekretär, bestimmt die Höhe seines Gehaltes und legt dessen Obliegenheiten durch ein Reglement fest.

Ein Teil der verfügbaren Gelder ist jährlich dem Fonds für „Taubstummenheime“ zuzuwenden.

Der Zentralvorstand wird sich bemühen, vom Bund und den Kantonen jährliche Subventionen zu erlangen.

**C. Kantonale Subkomitees.**

Art. 14. Die dem nämlichen Kanton angehörenden Mitglieder des Vereins können die Beratung und Wahrnehmung besonderer Interessen innerhalb der durch gegenwärtige Statuten gezogenen Schranken einem kantonalen Subkomitee übertragen, das sich zu diesem Zweck mit dem Zentralvorstand in Verbindung zu setzen, im übrigen aber die ihm gutschheinende Organisation sich selbst zu geben hat.

**D. Spezialkommissionen.**

Art. 15. Für jedes Gebiet der Fürsorge kann der Zentralvorstand größere oder kleinere Spezialkommissionen bestellen, die er mit besonderen Aufgaben betraut.

Diese Kommissionen werden von einem Mitgliede des Zentralvorstandes einberufen und geleitet.

**V. Auflösung.**

Art. 16. Wenn die Auflösung des Vereins beschlossen wird, so fällt das ganze Vereinsvermögen dem Taubstummenheim-Fonds zu.

**VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.**

Art. 17. Der Zentral-Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden erstmals von der konstituierenden Versammlung gewählt.

Art. 18. Herr Eugen Sutermeister in Bern übergibt den gegenwärtigen Fr. 10,906. 85 betragenden, von ihm gesammelten Taubstummenheim-Fonds, überdies Legate von Fr. 1000 und 2000 dem „Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme“ sofort zu Eigentum und Verwaltung.

Außerdem übergibt Herr Eugen Sutermeister dem Verein das Einlageheft Nr. 54,460 der Schweizerischen Volksbank in Bern, das zugunsten eines „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ lautet und zurzeit ein Guthaben von Fr. 30. 15 aufweist.

Art. 19. Das erste Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins schließt am 31. Dezember 1911.

Die erstmalige Amtsdauer des Zentralvorstandes geht mit 31. Dezember 1915 zu Ende.

Art. 20. Der Verein übernimmt auf 1. Januar 1912 die von Herrn Eugen Sutermeister 1907 gegründete und seither von ihm redigierte „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ als Vereinsorgan mit Aktiven und Passiven zu Eigentum.

Der Zentralvorstand wird die Leitung der

Zeitung einer Redaktionskommission übertragen; er ist ermächtigt, für Redaktion und Administration des Blattes ein jährliches Entgelt auszufetzen.

Vorliegende Statuten sind von der konstituierenden Versammlung zu Olten am 2. Mai 1911 beschlossen worden.

Bern, den 31. August 1911.

Im Namen des Zentralvorstandes,  
Der Präsident: H. Wydler-Dbouffier.  
Der Aktuar: Frau Eugen Sutermeister.



Dr. A. Neukauf-Schmauf. **Neue biblische Wandbilder.** Farbige Kunstblätter von Karl Schmauf. Bearbeitet unter Zugrundelegung der neuesten Quellenwerke, in vielfachem Farbendrucke ausgeführt. Größe 92x65 cm. Verlag von Karl Haslik, Stuttgart.

Diese Bilder zeichnen sich aus durch bedeutende Größe, historische Treue, künstlerische Darstellung, kindliche Auffassung, schöne Gruppierung der dargestellten Personen, bei denen sich die seelischen Vorgänge auch im Aeußern lebhaft widerspiegeln. Auch hat der Künstler die Eigenart der Landschaft fast immer gut zum Ausdruck gebracht. Es sind wahre Schulbilder für den biblischen Unterricht.



A. D. in Z. Ihren großen, freundlichen Brief habe dankend erhalten. Auch B. hat mir schon geschrieben, noch vor Ihnen. Beste Grüße an Ihre liebe Frau und Kinder!

Z. R. in Z. Wie gut, daß Sie einen Arzt aufgesucht haben. Hoffentlich sind Sie jetzt wieder wohl! Schade, daß Sie schlechtes Wetter hatten. Ihr Besuch hatte uns besonders gefreut.

Ende November erscheint:

**Deutscher Taubstummen-Kalender**  
auf die Jahre 1912/13

Preis: einfach gebunden **90 Rp.**, besser gebunden **Fr. 1. 10.**, Porto und Nachnahme **15 Rp.** Zu beziehen durch **Eugen Sutermeister, Bern, Falkenplatz 16.**

Frau Keller-Leuthold in Zürich, Hohlstraße 221, sucht eine taubstumme **Lehrtochter** für **Weißnäherci.** Bei ihr ist auch ein **möbliertes Zimmer** zu vermieten, Monatszins: 15 Fr. zum voraus. Ferner empfiehlt sie sich für **Einrahmen** von Bildern und Photographien.